

Haushaltssatzung der Stadt Bad Münde am Deister für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG – hat der Rat der Stadt Bad Münde am Deister am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 38.071.100 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 39.671.600 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | -740.300 EUR |

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 36.417.100 EUR |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 36.187.000 EUR |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 269.000 EUR |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 7.132.400 EUR |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 8.021.200 EUR |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.155.000 EUR |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 44.707.300 EUR |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 45.474.400 EUR |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.863.400 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Umschuldungen wird auf 1.157.800 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.554.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze erfolgte im Rahmen einer am 12.12.2024 beschlossenen gesonderten Realsteuerhebesatzung nach § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz. Insofern hat die Erwähnung hier nur nachrichtliche Bedeutung. Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen demnach:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 353 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 353 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 EUR im Einzelfall als unerheblich.

Bad Münster, den 27.02.2025

Der Bürgermeister

gez. Barkowski

II.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat die genehmigungspflichtigen Teile der vom Rat der Stadt Bad Münster am Deister am 27.02.25 beschlossenen Haushaltssatzung mit Verfügung vom 22.05.2025, Az.: 2025 HH Bad Münster, genehmigt.

III.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Münster am Deister vom 19.03.2015 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.09.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 liegt gem. § 11 und § 114 Abs. 2 NKomVG in der zurzeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, in der Zeit vom 05. Juni 2025 bis zum 16. Juni 2025 im Rathaus der Stadt Bad Münster am Deister, Zimmer 4, während der Dienstzeit - Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr - zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Münster, den 04. Juni 2025

Der Bürgermeister

gez. Barkowski